

Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1833-1837)

Heft: 3

Vorwort: Nach § 60 der Verfassung soll der Regierungsrath [...]

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ordnungswidrigkeit des Schriftsatzes — einer unregelmässigen
Anzahl von — nachdrücklich 0881 untersucht, so dass im 1881
Jahre diejenigen Fälle aufzufinden sind, welche die
Vorschriften des 1881 erlassenen Gesetzes nicht mehr
erfüllen. Diese Fälle sind durchaus nicht gleichmässig häufig
vorkommend, und daher kann man nicht ohne
Folgezeit und Mühe diejenigen Fälle untersuchen, welche

Nach §. 60 der Verfassung soll der Regierungsrath jährlich,
oder so oft es der Große Rath verlangt, demselben Rechen-
schaft über die Staatsverwaltung ablegen. Verschiedene
Umstände haben bis dahin jedesmal die Ablegung dieses
Berichts so verzögert, daß diese Berichte immer sehr spät
erschienen sind, wodurch sie natürlich ungemein an Theil-
nahme verlieren müssten. Ebenso ist es natürlich, daß bei
einer bedeutend späteren Abfassung eines Jahresberichts nicht
mehr das gleiche Interesse vorherrschen kann, einen möglichst
vollständigen Bericht zu geben, wie es hingegen bei einem
geregelten Gange, wo die Berichterstattung sogleich im fol-
genden Jahre (also nicht erst nach 3 Jahren) erfolgt, der
Fall sein müsste. Daraus folgt denn auch, daß man schon
für 1834 und 1835 einen beide Jahre zugleich umfassenden
Bericht abfassen mußte, so wie jetzt wieder ein gleicher Be-
richt für die Jahre 1836 und 1837 vorliegt. Die Abfassung
dieser beiden Berichte (sowohl für 1834 und 1835, als für
1836 und 1837) ist dem Conzipienten des Großen Raths
übertragen worden, während sie in andern Kantonen ge-
wöhnlich Mitgliedern der Regierungsbehörde anvertraut ist.
Natürlich kann der Conzipient, der von den Verhandlungen
des Regierungsraths keine nähere Kenntniß hat, nur aus
den eingelangten Jahresberichten der Departemente, so wie
aus den Jahresrapporten der Regierungsstatthalter seine
Materialien schöpfen. Wenn aber bereits mit der Einsen-
dung jener Departmentalberichte bisweilen über Gebühr

gezögert wird — der Bericht des Baudepartements pro 1837 ist vom 5. Februar 1839 unterzeichnet — so langen denn einzelne Amtsberichte oft noch später und überhaupt höchst unregelmässig ein, während Andere sehr pünktlich dieselben jährlich einsenden. Dass aber eine gehörige Benutzung derselben nur dann Statt finden kann, wenn sie sämmtlich zu gehöriger Zeit eingetroffen sind, versteht sich von selbst. Es wird daher der Regierungsrath dafür sorgen, dass die jährliche Wiederkehr solcher Nebelstände verhütet werde durch bestimmte Weisungen für die zu gehöriger Zeit einzusendenden Jahresberichte, um jährlich, spätestens für die Wintersitzung, den Staatsverwaltungsbericht des verflossenen Jahres dem Grossen Rathe gedruckt vorlegen zu können.